

# Vollmacht und Auftrag

**KANZLEI ROSCHER MEINEL,**  
Erbrecht . Familienrecht . Strafrecht . Medienrecht

**RECHTSANWALT MARKUS ROSCHER-MEINEL**  
Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Strafrecht  
Obere Karlsstraße 15, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/73984376; Fax: 0561/73984315; E-Mail: [roscher@kassel-erbrecht.de](mailto:roscher@kassel-erbrecht.de)  
Internet: [www.kassel-erbrecht.de](http://www.kassel-erbrecht.de)

wird hiermit

von

in Sachen

wegen

Vollmacht und Auftrag erteilt

zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;

## **I. Umfang der Vollmacht**

Die Vollmacht und das Auftragsverhältnis gelten für alle Instanzen und erstrecken sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Geld, Wertsachen und Urkunden, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die Vollmacht umfasst auch das Kostenfestsetzungsverfahren.

## **II. Hinweise und Vereinbarungen**

Der Vollmacht- und Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Kosten des Verfahrens von ihm zu verauslagen sind und erst im Falle des Obsiegens vom Verfahrensgegner erstattet werden können. Vereinbarte Honorare können nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattet werden. Kann der Vollmacht- und Auftraggeber die Verfahrenskosten nicht selbst aufbringen, wird er auf die Möglichkeit der Pflichtverteidigung hingewiesen; dies ist dem Anwalt *umgehend* mitzuteilen. Besteht eine Rechtsschutzversicherung, so hat der Vollmacht- und Auftraggeber eine Deckungszusage beizubringen. Von der Rechtsschutzversicherung nicht erstattete, gesetzliche Gebühren hat der Vollmacht- und Auftraggeber zu tragen. Er wird darauf hingewiesen, dass sich der Gegenstandswert und die Gebühren im Laufe eines Verfahrens erhöhen können. Für Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**ZUSTELLUNGEN SIND AUSSCHLIESSLICH AN DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN ZU RICHTEN!**